

WETTBEWERBSORDNUNG FÜR DEN KUNSTHANDWERKSMARKT IM BAHNHOFSPARK UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME

Der Bereich des Marktes befindet sich im Bahnhofspark und umfasst den Ausstellungsraum der im Eigentum der Gemeinde befindlichen Häuschen, die dem Verkehrsamt der Stadt Bozen zur Verfügung gestellt werden. Das Verkehrsamt kümmert sich um die Lagerung besagter Häuschen, um ihren Auf- und Abbau sowie um die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung derselben gemäß der geltenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bozen und dem Verkehrsamt sowie gemäß der mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 11 vom 24.02.2015 genehmigten Geschäftsordnung des Bozner Christkindlmarktes. Das Verkehrsamt kann außerdem von eigenen Strukturen Gebrauch machen, welche es selbst und auf eigene Kosten aufstellen kann, um den Markt attraktiver zu gestalten. Das Verkehrsamt sorgt für die Gestaltung des Parks und die Anbringung der Weihnachtsdekoration sowie für die nächtliche Überwachung.

1. Die an der Zuweisung der einzelnen Häuschen interessierten Aussteller müssen den Teilnahmeantrag mit dem hierfür bestimmten, vom Verkehrsamt der Stadt Bozen bereitgestellten Formular, das von der Internetseite heruntergeladen oder beim Sitz des Verkehrsamtes in der Südtiroler Straße abgeholt werden kann, nach vorheriger Zahlung der Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro innerhalb 28. Februar eines jeden Jahres einreichen. Der Antrag ist per Einschreiben (es gilt das Datum des Poststempels), per E-Mail, per zertifizierter E-Mail einzureichen. Anträge, die nach der genannten Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Vorübergehend wird für das Jahr 2017 als Frist der 15. September 2017 festgelegt.

2. Das Verkehrsamt ernennt mit Beschluss des Präsidenten eine Kommission für die Zuteilung der Stände. Diese wird alle ordnungsgemäß innerhalb der vorgesehenen Fristen eingegangenen Anträge prüfen und wie folgt bewerten:
 - Handwerksgegenstände, welche eigenschöpferisch ausschließlich mit der Hand und ohne Zuhilfenahme von Maschinen für die Serienproduktion erzeugt werden und welche mit der weihnachtlichen Tradition in Verbindung gebracht werden können: 15 bis 25 Punkte;
 - Gastronomieprodukte und Lebensmittel eigener Herstellung, welche mit der Südtiroler Tradition im Zusammenhang mit dem Advent in Verbindung gebracht werden können: 10 bis 20 Punkte;

- Geschenkartikel und Gegenstände, welche mit der weihnachtlichen Tradition in Verbindung gebracht werden können: 5 bis 10 Punkte
 - Teilnahme an früheren Auflagen des Christkindlmarktes am Waltherplatz oder an der am Rathausplatz abgehaltenen Veranstaltung mit dem Namen Kunsthandwerkermarkt: 0,2 Punkte pro Auflage, bei einer Höchstzahl von 20 Punkten.
3. Die Kommission tritt spätestens am 31. März eines jeden Jahres für die Ausschreibungszulassung der an der Teilnahme interessierten Aussteller und für die Erstellung der Rangordnung der zugelassenen Aussteller zusammen. Für das Jahr 2017 gilt die Übergangsbestimmung, welche die Frist auf den 20. September festlegt.
 4. Die Mitteilung an die zugelassenen Aussteller wird spätestens am 30. April eines jeden Jahres versandt. Die Liste der zugelassenen Aussteller wird zudem innerhalb des besagten Datums auf der Website des Verkehrsamtes der Stadt Bozen veröffentlicht. Für das Jahr 2017 gilt die Übergangsbestimmung, welche die Frist auf den 30. September festlegt.
 5. Die Frist für das Einreichen eventueller Beschwerden gegen das Zuweisungsverfahren oder gegen einen Ausschluss beträgt zehn Tage ab dem Zugang der Mitteilung oder ab der Veröffentlichung der Rangordnung auf der Website. Die Beschwerde ist beim Verkehrsamt einzureichen und wird nach der Durchführung der betreffenden Untersuchung seitens seiner Ämter entschieden.
 6. Die zugelassenen Aussteller müssen ihre Teilnahme am Christkindlmarkt per Einschreiben (es gilt das Datum des Poststempels), per zertifizierter E-Mail oder per E-Mail bis zum 31. Mai eines jeden Jahres bestätigen. Für das Jahr 2017 wird die Frist auf den 10. Oktober festgelegt.
 7. Die Aussteller haben 10 % der Miete sowie die Jahr für Jahr bestimmte Sicherheitsleistung für das Häuschen bis zum 30. September eines jeden Jahres einzuzahlen. An die Gemeinde ist die Abgabe für die Besetzung öffentlichen Grundes zu entrichten, welche im Bestätigungsschreiben mitgeteilt wird.
 8. Die zugelassenen Aussteller dürfen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung aus keinem Grund finanzielle Schulden gegenüber dem Verkehrsamt der Stadt Bozen oder laufende Streitigkeiten mit diesem haben.

9. Das Verkehrsamt berechtigt kraft der mit der Gemeinde Bozen erstellten Vereinbarung sowie der Geschäftsordnung die zugelassene Firma, ein Häuschen im Bahnhofspark an dem Standort zu besetzen, den das Verkehrsamt nach seinem unanfechtbaren Ermessen entschieden hat.
10. Die Struktur ist innen und außen zu dekorieren. Der Bereich außerhalb des Standes darf nicht besetzt werden, es sei denn, dass das Verkehrsamt nach Beurteilung der ästhetischen Merkmale der geplanten Dekoration diesbezüglich eine eigene schriftliche Erlaubnis erteilt. Die Struktur muss vorbehaltlich anderer Anweisungen des Verkehrsamtes innerhalb von 24 Stunden nach der Schließung des Christkindlmarktes geräumt und ohne Beschädigungen zurückgegeben werden.
11. Die Kommission erstellt die Rangfolge der Konkurrenten. Diese wird dann vom verantwortlichen Leiter verabschiedet, welcher die Sieger des Wettbewerbs benennt. Ergeben sich bei der Erstellung der Rangordnung mehrere Bewerber mit der gleichen Zuweisungspunktzahl, werden die Antragsteller ausgewählt, die gemäß der zeitlichen Reihenfolge den Antrag zuerst eingereicht haben. Sollten die Anträge zum gleichen Zeitpunkt eingereicht worden sein, entscheidet das Los.
12. Der Zuschlagsempfänger hat (neben der Zahlung der Beträge für die Zuweisung und die Nutzung des Häuschens) die Abgabe für die Besetzung öffentlichen Grundes (COSAP) zu zahlen. Diese Abgabe wird von der Gemeinde beziffert und ist an das zuständige Gemeindeamt zu zahlen. Die Teilnahme an dieser Ausschreibung bedingt die automatische Annahme der Gemeindeverordnungen über die Zahlung der COSAP.
13. Die Fertigbaustruktur wird vom Verkehrsamt der Stadt Bozen auf dessen Kosten auf- und abgebaut. Dieses gewährleistet auch die Übergabe des Standes an den jeweiligen Zuschlagsempfänger spätestens vier Tage vor Beginn des Marktes.
14. Das Verkehrsamt der Stadt Bozen gewährleistet über eine eigens dazu erfolgte Vereinbarung mit der Gemeinde Bozen die Strom- und Wasseranschlüsse bis zur Struktur sowie die Abwasserentsorgung. Die Einhaltung der Vorschriften über Strom- und Wasseranschlüsse, über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie über Hygiene und sanitäre Anlagen sowie der zusätzlichen Anweisungen, die das Verkehrsamt und die Gemeinde Bozen erteilen werden, ist bei sonstigem Widerruf der Zuweisung zwingend vorgeschrieben.

15. Der Zuschlagsempfänger hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung für den Fall, dass der Bozner Christkindlmarkt nicht organisiert werden sollte oder für den Fall, dass die Veranstaltung von kürzerer Dauer als laut Jahresprogramm und Geschäftsordnung vorgesehen sein sollte.
16. Die Zuschlagsempfänger müssen eine geeignete Haftpflichtversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung zugunsten der Arbeitnehmer und Mitarbeiter besitzen, die im Häuschen ihren Dienst versehen.
17. Die Zuschlagsempfänger sind zur Einhaltung der täglichen Öffnungszeiten verpflichtet. Der Stand muss während der Öffnungszeiten für die Besucher und für die gesamte Zeit der Veranstaltung unter Anwesenheit des Ausstellers oder seiner Beauftragten geöffnet bleiben. Die Dauer der Veranstaltung ist in der Geschäftsordnung des Christkindlmarktes festgesetzt. Was die in der Vereinbarung mit dem Verkehrsamt genannt Uhrzeiten betrifft, so können diese von Jahr zu Jahr Änderungen unterliegen.
18. Schwere oder wiederholte Verletzungen der vorliegenden Wettbewerbsordnung können zum Widerruf der Zuweisung und zur Auflösung der Vereinbarung über die Überlassung der Verkaufseinrichtung führen.
19. Die vollständige oder teilweise Überlassung und Untervermietung des Standes an Dritte ist verboten. Im Falle eines Verzichts gibt die fehlende Teilnahme keinen Anspruch auf Erstattung der Beträge und das Verkehrsamt behält sich das Recht vor, die Stände dem nachfolgenden berechtigten Antragsteller zuzuweisen.
20. Es ist verboten, Produkte auszustellen und zu verkaufen, die nicht im Teilnahmeantrag genannt wurden bzw. die nicht unmittelbar mit dem Land Südtirol und der Weihnachtszeit in Verbindung stehen.
21. Etwaige Änderungen und Ergänzungen der für den Verkauf ausgestellten Waren und Produkte können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkehrsamtes bis zum 30. Juni eines jeden Jahres vorgenommen werden.
22. Der Antrag auf Zulassung ist unwiderruflich und für den Antragsteller verbindlich. Dieser verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Antrags zur Teilnahme an der Veranstaltung in dem ihm zugewiesenen Häuschen sowie zur vorbehaltlosen Annahme der Wettbewerbsordnung, der mit dem Verkehrsamt getroffenen Vereinbarung und aller

Anordnungen und ergänzenden Vorgaben, die das Verkehrsamt im allgemeinen Interesse der Veranstaltung treffen kann.

23. Die Stände sind in denselben Bedingungen zurückzugeben, in denen sie sich bei der Übergabe befunden haben. Die Kosten für eine Reparatur im Falle von Beschädigungen gehen zulasten der Aussteller, die für die Nutzung der Strukturen und der technischen Anlagen haften. Für diesen Zweck wird die für das Häuschen geleistete Sicherheit einbehalten.
24. Die Organisatoren behalten sich vor, auch in Abweichung der oben genannten Verfahren Vorschriften und Anweisungen zu erteilen, die für eine optimale Ausrichtung der Ausstellung und der damit verbundenen Dienstleistungen als sachdienlich erachtet werden. Diese Vorschriften und Anweisungen besitzen alle denselben Pflichtcharakter. Das Verkehrsamt behält sich das Recht vor, die Stände bei Nichterfüllung besagter Anweisungen zu schließen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattungen oder Entschädigungen.
25. Es ist verboten, andere oder größere Bereiche als die zugewiesenen zu besetzen, Maschinen oder Geräte ohne die Genehmigung der zuständigen Behörden in Betrieb zu nehmen, Produkte auszustellen, die nicht dem im Teilnahmeantrag genannten Warenssektor angehören, Verpackungen, Abfälle außerhalb des zugewiesenen Standes abzulagern und störenden Lärm zu verursachen. Die Nichterfüllung dieser Vorschriften kann zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von den nächsten Auflagen ohne irgendwelchen Anspruch auf Erstattung führen.
26. Das Verkehrsamt hat die Befugnis, in Bezug auf die Uhrzeiten der Veranstaltung unanfechtbare Änderungen vorzunehmen, ohne dass die zugelassenen Aussteller vom Vertrag zurücktreten oder diesen wie auch immer auflösen und sich von den übernommenen Pflichten entbinden können. Auch die vereinbarte Dauer des Marktes gemäß der entsprechenden Geschäftsordnung ist verbindlich. Das Verkehrsamt kann die Veranstaltung im Falle eines übergeordneten öffentlichen Interesses, höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängen, verkürzen oder vollständig oder teilweise absagen. Es schuldet hierfür jedoch keine Entschädigungen, Vertragsstrafen oder Erstattungen irgendwelcher Art.
27. Die vom Bieter gelieferten Daten werden gemäß dem italienischen Gesetz 196/2003 in seiner geltenden Fassung verarbeitet. Mit der Unterzeichnung des Teilnahmeantrags wird das Verkehrsamt berechtigt, die gelieferten Daten für Verwaltungsvorgänge, Statistiken,

Werbung und Marketing zu verwenden. Die Person, auf welche sich die Daten beziehen, kann die Rechte gemäß dem gesetzvertretenden Dekret 196/2003 geltend machen. Die Mitteilung der in der Ausschreibung genannten Daten ist „bei sonstigem Ausschluss von der Teilnahme an der Ausschreibung und der Veranstaltung“ erforderlich.

28. Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist das Verkehrsamt der Stadt Bozen, Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen.
29. Die nicht erfolgte Zahlung der geschuldeten Beträge, die in der Geschäftsordnung, in der Wettbewerbsordnung und in der mit dem Verkehrsamt zu unterzeichnenden Vereinbarung genannt sind, hat den automatischen Verlust des Rechts zur Teilnahme an der Veranstaltung zur Folge. Der betreffende Aussteller wird gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Marktes durch den nachfolgenden berechtigten Antragsteller ersetzt.
30. Die zugewiesenen Ausstellungsbereiche, die nicht rechtzeitig bis zum Beginn der Ausstellung ausgestattet und besetzt werden oder sich in einem sichtbar nachlässigen Zustand befinden, gelten als verlassen, und das Verkehrsamt kann nach eigenem Ermessen und ohne Pflicht einer Erstattung über diese Bereiche verfügen.
31. Das Verkehrsamt behält sich im Falle eines Verzichts oder eines Verlassens neben der Möglichkeit, Dritten die aus irgendeinem Grund aufgegebenen Bereiche zu überlassen und die geschuldete Zahlung vollständig einzubehalten, auch das Recht vor, die eventuell erlittenen Schäden gegenüber dem Aussteller gerichtlich geltend zu machen.
32. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die Personen und Sachen durch die ausgestellten Produkte, die Ausstattung, die Anlagen für Strom und Wasser usw., das Werbematerial, die verwendeten Transportmittel, die in Betrieb genommenen Maschinen, die eigenen Arbeitnehmer und Mitarbeiter verursacht werden sollten.
33. Die Aussteller unterliegen diesbezüglich der Pflicht, sich gegen alle Risiken einer Haftpflicht gegenüber Dritten zu versichern.
34. Das Verkehrsamt haftet nicht für Diebstähle, die die Aussteller während der Veranstaltung erleiden sollten. Die Aussteller können auf eigene Kosten eine diesbezügliche Versicherung abschließen.

35. Die zugelassenen Aussteller haften im Bereich ihres Ausstellungsbereichs direkt für die erbrachten Tätigkeiten und die Ausstattungs- und Abbauarbeiten im Hinblick auf alles, was im gesetzesvertretenden Dekret 81/2008 zum Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz geregelt ist.
36. Während des Christkindlmarktes ist der Verkauf der ausgestellten Produkte mit unmittelbarer Übergabe an die Öffentlichkeit erlaubt. Der Aussteller ist bei der Verabreichung von Getränken und Speisen (wenn diese Tätigkeit im Zuweisungsantrag bereits enthalten ist) verpflichtet, alle geltenden Rechtsvorschriften über Hygiene und sanitäre Anlagen uneingeschränkt einzuhalten und die notwendigen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden zu beantragen.
37. Die Herstellung und der Verkauf von Tassen jeder Art sind mit Ausnahme der offiziellen Christkindlmarktassen, die auf Anfrage der Aussteller direkt vom Verkehrsamt geliefert werden, verboten.
38. Für die Verabreichung und den Verkauf von Speisen und Getränken sind die Verwendung von Mehrweggeschirr und Servietten aus Recyclingpapier sowie die Einhaltung aller Bestimmungen zu den GreenEvents zwingend vorgeschrieben.
39. Die Aussteller haben den Stand vor der Eröffnung der Veranstaltung auf eigene Kosten zu dekorieren. Diese Dekoration wird von der Kommission vor oder nach der Eröffnung der Veranstaltung bewertet.
40. Der Bewerber, der an der Ausschreibung für die Zuweisung der Häuschen teilnimmt, darf bei sonstigem Ausschluss von der Ausschreibung und/oder der etwaigen Zuweisung weder Adressat von Maßnahmen sein, die als Gegenstand das Verbot des Abschlusses von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung haben, noch darf er von einem Konkurs-/Insolvenzverfahren betroffen sein. Er hat den Verpflichtungen der Antimafia-Bestimmungen nachzukommen.
41. Die Missachtung der Öffnungszeiten der Häuschen, die nicht oder nicht gemäß den mitgeteilten Bestimmungen und gemäß den Anweisungen des Verkehrsamtes für den Bereich des Marktes erfolgte Abfallentsorgung, die Verschwendung oder die nicht ordnungsgemäße Nutzung von Strom und sonstigen Ressourcen, die Verwendung von nicht genehmigten Schirmen, Tischen oder anderen Gegenständen, die fehlende Einhaltung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen, das Fehlen eines Feuerlöschers, die Besetzung von Flächen außerhalb der zugewiesenen Bereiche, das

Lagern von Kartons und Abfällen auf dem Platz sowie das Anbringen von Werbesymbolen auf dem Kiosk unterliegen Sanktionen gegenüber den verstoßenden Zuschlagsempfängern. Die erste Verwarnung erfolgt informell per E-Mail oder mit einem persönlich übergebenen Schreiben. Bei Wiederholung kann der Ausschluss aus der Veranstaltung erfolgen.

42. Das Schreiben mit den endgültigen Bestimmungen und Vorgaben, an die sich die Zuschlagsempfänger zu halten haben, wird innerhalb Ende Oktober zugesandt. Dieses Schreiben ist bei sonstigem Ausschluss vom Markt innerhalb von 5 Tagen nach seinem Zugang von den einzelnen Ausstellern zur Annahme zu unterzeichnen und dem Verkehrsamt über die Wege zuzusenden, die für die anderen Mitteilungen festgelegt wurden.
43. Bei Schnee sind die Aussteller verpflichtet, die Häuschen und die zugewiesene Fläche auf eigene Kosten vom Schnee zu räumen.
44. Die vorliegende Wettbewerbsordnung ist vom gesetzlichen Vertreter der an der Ausschreibung teilnehmenden Firma bzw. Gesellschaft zur Annahme zu unterzeichnen, und muss bei sonstigem Ausschluss dem Teilnahmeantrag als Anlage beigefügt werden.

11.07.2017/RA. DSD/RA